

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
35 (1888)**

39 (27.9.1888)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-703910](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-703910)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Prän. um. = Preis 50 S

1888. Donnerstag, 27. September. **N<sup>o</sup>. 39.**

## Bekanntmachungen.

1) Bekanntmachung, betreffend die Auslegung der Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Nachdem die Urliste der in der Stadtgemeinde Oldenburg wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, für das Jahr 1889 aufgestellt worden ist, wird diese Liste in Gemäßheit der Vorschrift des § 36 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 eine Woche lang, nämlich:

vom 23. bis zum 30. September d. J.,

im Rathhause, Zimmer 23,

zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Wer gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste Einsprache erheben will, hat diese innerhalb der angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei dem unterzeichneten Stadtmagistrate zu erheben.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen können:

1. Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundschzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Diese Ablehnungsgründe können, unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung, dieselben demnächst bei der Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen geltend zu machen, schon jetzt, während der oben angegebenen Zeit vom 23. bis 30. d. Mts. bei dem unterzeichneten Stadtmagistrate schriftlich oder zu Protokoll vorläufig eingebracht werden.

Oldenburg, 1888, September 19.

Der Stadtmagistrat.

v. Schrenck.

2) Am 1. Oktober d. J. werden die öffentlichen Wasserzüge der Stadtgemeinde, sowohl die der engeren Stadt wie die des Stadtgebiets, namentlich auch die Haaren und die Stadtgräben, einer Schauung unterzogen werden, und haben die Uferanlieger dieselben bis dahin zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 M und Ausführung etwaiger versäumter Arbeit auf Kosten des Ungehorsamen in schaufreien Zustand zu setzen.

Die gesetzliche Unterhaltungslast der Uferanlieger umfaßt:

- a. die Reinhaltung der Uferdossirung und des Ufers von Schilf, Auswurf und Räumerde und soweit erforderlich von Bäumen und Gesträuch;
- b. die Reinigung des Flußbettes von Wasserpflanzen und Schlamm bis zur Mitte des Wasserzuges, soweit dies mit gewöhnlichen Werkzeugen vom Ufer aus geschehen kann;
- c. das Abstechen der Anlandungen, der Einsenkungen und das Herauschaffen von Sand, Holz u. s. w. aus dem Flußbett bis zur Mitte desselben, soweit solches nicht künstliche Vorrichtungen erfordert oder verhältnißmäßig hohe Kosten verursacht.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 20. Sept. 1888.

v. Schrenck.

3) Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am Freitag, den 28. September, Abends 6 Uhr im Rathhause.

Tagesordnung:

Die der ausgefallenen Sitzung vom 25. d. Mts.

**Chronologisches Verzeichniß  
der im Archive der Stadt Oldenburg auf-  
bewahrten Urkunden.**

(Fortsetzung.)

1483.

Nr. 80. Schreiben des Grafen Gerhard betr. einen Streit zwischen der Stadt Oldenburg und dem Capitel zu Delmenhorst.

1484.

Nr. 81. Schreiben desselben worin er dem Rath um ein Vorschreiben für seinen, von der Gräfin von Ostfriesland gefangenen Sohn Adolph ersucht.

1485.

Nr. 82. Johann Harrick und Frau verkaufen der Stadt für 12 Mark eine Rente von jährlich 1 Mark auf ihr Haus an der Mühlenstraße.

1488.

Nr. 83. Heinrich Kolingh verkauft dem Rathe eine Rente von jährlich einer Mark auf sein Haus an der Westerloher Straße.

1490.

Nr. 84. Kaufbrief wornach Grete Kokes dem Heinrich Kolberge ihr Haus an der Achternstraße für 81 Mark verkauft.

1491.

Nr. 85. Urkunde betr. Ausgebung einer Wurth an den Rathmann Hermann Bleyhe durch die Stadt Oldenburg.

1492.

Nr. 86. Rentebrief wornach Hermann Hanevotte an Hinrich Cleemann eine Rente von 32 gr. auf sein Haus zwischen dem Stauthore und der Burg verkauft (in dorso ist bemerkt, dies Haus sei in den Stadtgraben gekommen).

Nr. 87. Johann Harrick verkauft der Stadt eine Rente von 16 gr. auf sein Haus an der Mühlenstraße und den Garten an der Haaren.

1497.

Nr. 88. Metke Schuhmacher verkauft der Stadt eine Rente von  $\frac{1}{2}$  Mark auf ihr Haus an der Mauer in Oldenburg.

1498.

Nr. 89. Hinrich Kulemann verkauft der Stadt eine Rente von zwei Mark auf seine Güter am Damme.

1500.

Nr. 90. Schreiben des Herzogs Johann von Sachsen betr. den Zug des Herzogs Moriz von Sachsen nach dem Lande Hadeln.

Nr. 91. Revers des Capitels zu St. Lambertus für Martin Büdelmaier, Secundarius daselbst, daß sein Haus in der Baumgartenstraße stets bürgerliche Lasten tragen solle.

1502.

Nr. 92. Schreiben der sechszehn Rathgeber des Landes zu Wursten an den Rath zu Bremen betr. ihren Streit wegen Heerings mit der Stadt Oldenburg.

1507.

Nr. 93. Johann Schnittker verkauft eine Rente von zwei Mark auf sein Haus zu Oldenburg.

Nr. 94. Johann d. Runde verkauft der Stadt Oldenburg eine Rente von 1 Mark auf sein Haus an der Westerloyer Straße.

1510.

Nr. 95. Johann Boveknecht verkauft der Stadt Oldenburg eine Rente von jährlich 16 gr. auf sein Haus an der Neustadt.

1511.

Nr. 96. Arnold Balleer, Canonicus, Arend von Schagen, Ludolph Bardewisch, als Testamentsexecutoren des Eheverb von Bollen, verkaufen ein dem letzteren zuständig gewesenes Haus an Johann Holling.

Nr. 97. Schreiben der Sechszehn Rathgeber des Landes Wursten an den Rath zu Oldenburg wegen einer Rechtsangelegenheit von Privaten (fast unleserlich).

1514.

Nr. 98. Alke, Johann Grambergs Wittwe, verkauft der St. Annen-Brüderschaft eine Rente von 1 Mark auf ihr Haus in der Altstadt.

Nr. 99. Statuten der St. Annen-Brüderschaft.

Nr. 100. Verzeichniß der in die St. Annenbrüderschaft aufgenommenen Personen.

Nr. 101. Verzeichniß der aus der Glenden-Gilde verstorbenen Personen. *f. S. 221*

---

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.